

498/AE XXI.GP

Eingelangt am:06.07.2001

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Alfred Gusenbauer, Dr. Cap, Dr. Wittmann
und GenossInnen
betreffend Verfassungsinitiative Medien - und Informationsfreiheit

Die politische Diskussion in Österreich seit dem Amtsantritt der blau/schwarzen Bundesregierung hat gezeigt, dass bisher unbestritten geglaubte Grundsätze der Meinungsfreiheit und der Freiheit und Vielfalt der Medien zunehmend gefährdet werden.

Begonnen hat dies mit dem vom Justizminister unterstützten Vorschlag des Kärntner Landeshauptmannes, Oppositionspolitiker, die gegen die Bundesregierung auftreten strafrechtlich zu verfolgen.

Der Weisenbericht hat an der größeren Regierungspartei, der FPÖ, massiv kritisiert, dass sie versuche, Kritiker im Wege von Gerichtsverfahren mundtot zu machen. In diesem Zusammenhang stellte der Weisenbericht auch fest, dass die ordentlichen Gerichte in ihrer Rechtssprechung die Grundsätze des Art. 10 MRK zum Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit in politischen Zusammenhängen nicht ausreichend beachten.

Zusätzlich problematisiert wird dies durch die Tatsache, dass der für diese Rechtssprechung zuständige Medienrichter Vertreter der FPÖ im ORF - Kuratorium war.

Auf die Journalisten des ORF wurde seitens der Regierungsparteien derartiger Druck ausgeübt, dass sie sich mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit wandten.

Der gesamte Bereich der Ordnung der elektronischen Medien wurde einer dem Bundeskanzler weisungsunterworfenen Medien unterstellt; der dort eingerichtete Grund vom Beirat wurde mit drei Vertretern der ÖVP und drei Vertretern der FPÖ besetzt.

Mit dem neuen ORF - Gesetz soll ein fast direktes Durchgriffsrecht des Stiftungsrates auf den künftigen Generaldirektor und im Wege dessen Weisungsrechtes auf die Redaktionen geschaffen werden. Der Stiftungsrat wird wiederum zu zwei Dritteln von ÖVP und FPO besetzt, wobei der ÖVP allein die absolute Mehrheit zukommt.

Zuletzt erregte der Justizminister mit dem Vorschlag Aufsehen, Journalisten mit Geld - und Haftstrafen zu bestrafen, die aus ihnen zugegangenen vertraulichen Unterlagen zitieren (§ 56 StPO)

Es ist daher hoch an der Zeit, dass die Medien - und Informationsfreiheit verfassungsrechtlich abgesichert wird. Dabei soll der Grundrechtsschutz nicht nur in seinen bisher praktizierten Ausmaß verankert, sondern entsprechend den Anforderungen der modernen Medien - und Informationsgesellschaft ausgebaut werden. Da das gesellschaftliche Leben heute von der Kommunikation beherrscht wird, ist es zur Sicherung einer freien und pluralistischen Gesellschaft unbedingt erforderlich den Freiraum der Bürger durch entsprechende Verfassungsrechte zu schützen. Dies bedingt nicht nur die positive Informationsfreiheit, das Recht, Zugang zu Information zu erhalten, sondern auch die Negative in Gestalt des informationellen Selbstbestimmungsrechtes: Jeder hat das Recht, von Informationen auch verschont zu werden, die er nicht will, z.B. Postwurfsendungen, unerwünschte Anrufe, Junk - Mails usw..

Die unterzeichneten Abgeordneten schlagen daher eine Verfassungsinitiative zur Medien - und Informationsfreiheit mit einem Runden Tisch aller im Nationalrat vertretenen Parteien sowie aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen ein und beantragen daher folgende

Entschließung:

Die Bundesregierung wird ersucht, umgehend einen Runden Tisch mit allen im Nationalrat vertretenen Parteien und sowie aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppen einzurichten, der sich mit einem umfassenden verfassungsrechtlichen Schutz der Medien - und Informationsfreiheit beschäftigt und entsprechende Gesetzesvorschläge ausarbeitet; insbesondere soll sich der Runde Tisch mit folgenden Themen beschäftigen:

1. Charta der Freiheit der Journalisten

• Verankerung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Berichterstattung

- Journalisten dürfen nicht an der Berichterstattung gehindert werden; Beispiele: Berichterstattung von der Auflösung einer Demonstration (Journalist darf nicht wegweisen werden bzw. gar am Filmen gehindert werden, bis die Auflösung der Demonstration beendet ist); Teilnahme an Verhandlungen, z.B. über Straßenbau usw.; sonstige Berichterstattung von öffentlichen Orten bzw. ohne Verletzung der Rechte von Privaten.
- Verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht: Durchsetzbar vor dem VfGH.

- **Verfassungsrechtlicher Schutz des Redaktionsgeheimnisses**
 - Das Redaktionsgeheimnis ist zur Zeit nur einfachgesetzlich gewährleistet, und zwar insoweit, als sich Journalisten der Zeugenaussage entschlagen können; nunmehr soll es verfassungsrechtlich geschützt werden.
- **Verfassungsrechtliche Verankerung des Redaktionsstatutes.**
 - Das Redaktionsstatut soll verfassungsrechtlich verankert werden.
 - In allen Redaktionen soll ein Redaktionsstatut vereinbart werden.
- **Verfassungsgesetzlich gewährleistetes Informationsrecht von Journalisten, soweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen oder der Schutz der privaten Interessen entgegensteht.**
 - Journalisten sollen das Recht haben, sich bei allen öffentlichen Einrichtungen und über alle öffentlich relevante Umstände zu informieren (auch gegenüber Unternehmen für Informationen, bei denen ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an Information besteht.)
 - Beschränkung: Eng definierte zwingende öffentliche Interessen sowie Schutz privater Interessen.
- **Informationspflicht öffentlicher Einrichtungen, soweit dem nicht der Schutz privater Interessen oder zwingender öffentlicher Interessen entgegenstehen.**
 - Vorbild: Freedom of Information Act (FOIA) der Vereinigten Staaten: In den USA hat jede staatliche Einrichtung ein eigenes Büro, das die Öffentlichkeit von sich aus mit Informationen versorgt.
 - Öffentliche Einrichtungen sind verpflichtet, von sich aus über Vorgänge zu berichten, an denen ein öffentliches Interesse besteht.
 - Grundsätzlich besteht das Recht, alle Informationen zu erhalten, soweit dem nicht der Schutz privater Interessen oder zwingende öffentliche Interessen entgegen stehen.
- **Schutz vor ungerechtfertigter strafrechtlicher Verfolgung (Modifikation des § 301 Strafgesetzbuch, Entfall des § 56 StPO - Reformgesetz)**
 - § 301 StGB (Verbotene Veröffentlichung) soll dahingehend geändert werden, dass der Paragraph nicht zu einer Einschränkung der Presse - und Meinungsäußerungsfreiheit verwendet werden kann.

- Missbrauch von zufälligen Ergebnissen aus Telefonüberwachung oder Lauschangriff soll weiter hintangehalten werden.
- Berichterstattung durch Journalisten wird nicht bestraft.

2. Ausbau der Meinungsfreiheit zu einer allgemeinen Informationsfreiheit

• Verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Information

- Bisher ist explizit nur das Recht auf Meinungsäußerung verankert, nicht aber das Recht, Informationen aktiv zu sammeln.
- Recht auf angemessenen Informationszugang.
- Recht auf Zugang zu Informationen zu gleichen Bedingungen (z.B. Kabel - , Satellitenfernsehen; allenfalls Kontrahierungszwang).
- Recht, daß Ereignisse von besonderer öffentlicher Bedeutung kostenlos ausgestrahlt werden.

• Verfassungsrechtliche Garantie der Freiheit des Internet

- Gesetzliche Beschränkungen des Internet sind unzulässig, soweit es nicht um allgemeine Beschränkungen der Rechtsordnung geht (z.B. Kinderpornographie, Neonazis usw.)
- Kein Verbot von Verschlüsselungseinrichtungen.
- Keine Einschränkung von Internetdiensten.

• Verpflichtung, allen Personen zu gleichen Bedingungen Zugang zum Internet zu gewähren

- Die Telekommunikationsnetzbetreiber sind verpflichtet, auch einen Internet - Anschluß mit ausreichender Kapazität zur Verfügung zu stellen (Universaldienstverordnung).
- Für Übergangszeit: Öffentliche Hand stellt einen kostengünstigen Zugang zum Internet zur Verfügung, z.B. in allen Gemeindeämtern.

• Verankerung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf „Informationelle Selbstbestimmung“

- Dieses beinhaltet das Recht, selbst zu bestimmen, welche Informationen man erhält.

- Recht, bestimmte Informationen nicht zu erhalten, z.B. Werbematerial an der Tür bestimmte Postwurfsendungen, E - Mails usw.

- **Umkehrung des Amtsgeheimnisses**

- Derzeitige Praxis (Verfassungswortlaut nicht so eng): Alles unterliegt dem Amtsgeheimnis, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, solange irgendein Interesse an der Geheimhaltung besteht; in der Praxis wird dies so verstanden, daß es Behörden für als an sich im öffentlichen Interesse gelegen erachten, daß niemand über ihre Tätigkeit erfährt.
- Grundsätzlich sind alle Informationen öffentlich zugänglich, außer wenn aus eng umgrenzten zwingenden öffentlichen Interessen oder zum Schutz privater Interessen die Geheimhaltung geboten ist (sh. amerikanischen "Freedom of Information Act", Beispiel skandinavische Staaten: der gesamte Postverkehr eines Ministers ist für jedermann zugänglich).

- **Staatszielbestimmung zur Erhaltung der Medienvielfalt**

- Auftrag an Gesetzgebung und Vollziehung für eine Erhaltung der Medienvielfalt zu sorgen.
- Aktive Maßnahmen zur Erhaltung der Meinungsvielfalt sowohl durch Private, nichtkommerzielle und - im Falle des Rundfunks - öffentlich - rechtliche Medien.

- **Unvereinbarkeitsbestimmungen Medien/Politik**

- Unvereinbarkeit von Regierungsfunktionen mit dem Eigentum an Medien ab einer gewissen Reichweite. (Berlusconi wäre in Österreich auch möglich)
- Unvereinbarkeit zwischen Abgeordneten und bestimmten journalistischen Funktionen in Medien ab bestimmter Reichweite (z.B. Abgeordneter zum Nationalrat/ORF - Moderator).

3. Reform des Medienrechtes

- **Verwirklichung der Forderungen des Weisenberichtes**

- Der Weisenbericht (RZ 102) hat festgestellt, daß in der Spruchpraxis der österreichischen Gerichte Artikel 10 MRK nicht gewährleistet ist: Die Grenzen der zulässigen Kritik sind bei Politikern weiter zu ziehen als bei Privatpersonen, und zwar im Interesse einer freien politischen Diskussion; die Freiheitlichen gefährden mit ihrer Klagspraxis dieses Grundrecht.

- Forderung: Explizite Verankerung dieser Grundsätze nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Medienrecht.

- **Beisitzer in Medienprozessen**

- Bei Medienprozessen sollen - entsprechend dem Muster der Arbeits - und Sozialgerichte - Beisitzer zugezogen werden, von denen je einer aus dem Kreis der Journalisten und aus dem Kreis von Privaten (Medien, Konsumenten) stammt. Die Auswahl erfolgt nach dem Zufallsprinzip, ähnlich wie bei Schöffen.

- **Ausbau des Schadenersatzes**

- Die schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des Medienrechtes sollen für den Fall der Verletzung der Rechte von Privaten ausgebaut werden, insbesondere wenn nur ideeller Schaden entsteht.

4. Einrichtungen zur Selbstkontrolle der Medien

- **Ausarbeitung eines „Code of Conduct“ durch Journalistenkongress bzw. sonstige Angehörige des Medienbereichs.**

- **Aufwertung des Presserates**

- **Mechanismus zur Durchsetzung der Regeln des „Code of Conduct“ (eventuell Bindung an Presseförderung)**

- **Einrichtung von innerbetrieblichen Kontrolleinrichtungen**

- Sicherung der Unabhängigkeit der Berichterstattung nach dem Muster der BBC.
- Freiwillige Einrichtung von unabhängigen Beiräten, die innerhalb der Redaktionen über die Einhaltung der Regeln eines unabhängigen Journalisten wachen.

5. Reform der Presseförderung

- **Ausbau der Presseförderung**

- Die Presseförderung soll zu einer allgemeinen Medienförderung ausgebaut werden.
- Gilt auch für: Freie Radios, Anbieter von Internetprodukten, Plattformen für Privatfernsehen usw.

• **Reform im Sinne des Dreisäulenmodells nach dem „Prognos“ - Gutachten**

- Vertriebsförderung
- Operative Presseförderung
- Innovations - und Strukturförderung

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss